Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 09.04.2024
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlage: 2024/065

TOP 2

Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung

Vorlage: 2024/063

TOP 3

Anpassung der Benutzungsgebühren für "Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt" sowie für die "Grundschulkind- und die Ferienbetreuung an der FKG" Vorlage: 2024/062

TOP 4

Spielplatz Kniebisweg
- Vergabe der Bauleistungen

Vorlage: 2024/060

TOP 5

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 28.03.2024

Lukas Rosengrün Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/065		
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt	
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel	
Aktenzeichen:	022.31	
Sitzungstermin:	09.04.2024 GR	
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	



Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Von der Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüssen wird Kenntnis genommen.

Einleitung:

Der Verwaltungsausschuss hat in seinen letzten beiden Sitzungen nicht öffentliche Beschlüsse gefasst, die bekanntzugeben sind.

Sachverhalt:

Der **Verwaltungsausschuss** hat in seiner Sitzung am **12.03.2024** folgende nicht öffentlich Beschlüsse gefasst:

- Wahl zur Besetzung der Stelle stellvertretende Einrichtungsleitung Kinderhaus Königstraße
- Wahl zur Besetzung der Stelle stellvertretende Einrichtungsleitung Kindergarten Moltkestraße.

Der **Verwaltungsausschuss** hat in seiner Sitzung am **26.03.2024** folgende nicht öffentlich Beschlüsse gefasst:

- Wahl zur Besetzung der Stelle Gebäudemanager der Gemeinde Ehningen
- Wahl zur Besetzung der Stelle Einrichtungsleitung Kindertagesstätte Brechgasse.

Aufgestellt: Ehningen, 28.03.2024 Luken Reven pr

Lukas Rosengrün Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/063		
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt	
Bearbeiter*in:	Finis, Benjamin	
Aktenzeichen:	460.023	
Sitzungstermin:	09.04.2024 GR	
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	



Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für den Zeitraum 2024-2027.

Einleitung:

Nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind die Gemeinden verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen bzw. kontinuierlich fortzuschreiben. Diese Planung steht im Zentrum der Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und ist eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können.

Frühere Beratungen:

GR 24.05.2022 Vorlage 308/2022 GR 26.09.2023 Vorlage 569/2023

Sachverhalt:

In der beigefügten Anlage finden sich die Zahlen des laufenden Kindergartenjahres sowie die Aussicht auf die nächsten Jahre umfassend dargestellt und erläutert. Erfreulicherweise sind keine größeren Maßnahmen erforderlich, um den Betreuungsbedarf zu decken. Ursächlich hierfür sind eine eingebrochene Geburtenquote, eine stagnierende Einwohnerzahl sowie die ausbleibende Entwicklung von Quantum Gardens.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Aufgestellt:

Ehningen, 28.03.2024

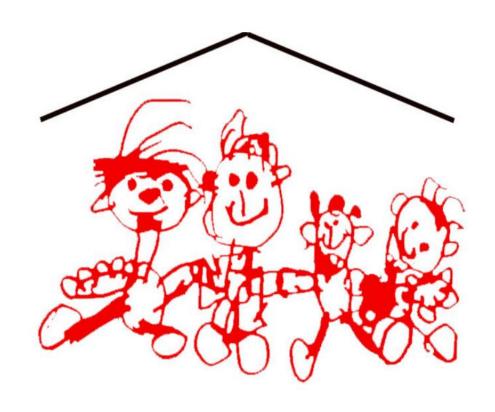
Lukas Rosengrün

Bürgermeister

Anlagen:	Kindergartenbedarfsplan 2024-27



Kindergartenbedarfsplan 2024-2027



Inhalt

1.	Einle	eitung	3
2.	Ges	etzliche Grundlagen und Strukturen	4
	2.1.	Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche	4
	2.2.	Hinweise zur Finanzierung der Betreuung	4
	2.3.	Betreuungsformen/Betreuungszeiten	5
3.	Best	tandsaufnahme	6
	3.1.	Auflistung aller Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ehningen	6
	3.2.	Grundschulkindbetreuung	11
4.	Bed	larfsermittlung	12
	4.1.	Bevölkerungsentwicklung	12
	4.2.	Statistik der in der Gemeinde Ehningen wohnenden Kinder	12
	4.3.	Auswärtige Kinder	13
	4.4.	Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	13
	4.4.	1. Ü3 Kindergartenjahr 2023/2024	13
	4.4.	2. Ü3 Kindergartenjahre bis 2025/2026	13
	4.5.	Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder U3 im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	13
	4.5.	1. U3 Kindergartenjahr 2023/2024	13
	4.5.	2. U3 Kindergartenjahre 2025/2026	14
5.	Plan	nung	15
	5.1.	Qualitativer Bedarf	15
	5.2.	Quantitativer Bedarf	15

1. Einleitung

Durch die kontinuierliche und sorgfältige kommunale Bedarfsplanung wird die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in der Gemeinde Ehningen ermöglicht. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter und über drei Jahre zu ermöglichen.

Die Entwicklung einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung ist eine komplexe Aufgabe, denn der Bereich der Kindertagesbetreuung wird laufend vor neue Herausforderungen gestellt. Es geht darum, Angebot und Nachfrage in der Kinderbetreuung miteinander in Einklang zu bringen und mit einer gewissenhaften, vorausschauenden und nachhaltigen Planung keine Über- oder Unterkapazitäten zu schaffen. Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist für die Bildungsbiografie der betreuten Kinder enorm wichtig und eine qualitativ hochwertige Arbeit der Fachkräfte nur bei entsprechender Planung möglich.

Die Gemeinde Ehningen möchte auch in Zeiten des demographischen Wandels ein auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmtes Betreuungsangebot anbieten. Die Zukunftsfähigkeit einer Gemeinde in der heutigen Zeit hängt auch davon ab, ob sie Familien ein gutes, lebenswertes Umfeld anbieten kann. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den vergangenen Jahren wurde das Betreuungsangebot in der Ganztagesbetreuung mit einer Auswahl an bedarfsorientierten Betreuungszeiten für Kleinkinder und Kindergartenkindern in der Gemeinde Ehningen erweitert und ausgebaut.

Ziel der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung ist es, einen möglichst guten Überblick über die aktuelle Situation und einen Ausblick für die nächsten drei Jahre zu erhalten. Vor allem im Hinblick auf die mögliche Entstehung des komplett neuen Arbeits- und Wohnquartieres "Quantum Gardens", entstehen hier neue Anforderungen an die Betreuung der Kinder. Die verfügbaren Angebote sollen einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen und ihnen im Rahmen der Möglichkeiten ein gutes Betreuungsprogramm anbieten.

Die Orientierungshilfe (Stand ab 2011) zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) dient als Grundlage für die Kindergartenbedarfsplanung 2024-2027 der Gemeinde Ehningen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Strukturen

2.1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der städtischen Betreuungsangebote erfordert eine fachgerechte Bedarfsplanung. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet in § 3 Abs. 3 die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben. Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Kinderbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kinderhaushalts. Dies bezieht nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern auch die Kindertagespflege mit ein. Eine zentrale Vorschrift ist § 24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderangebots in Kindertageseinrichtungen normiert.

Zum 01.01.2023 ist das KiTa-Qualitätsgesetz in Kraft getreten. Ziel des KiTa-Qualitätsgesetztes des Bundes ist die modifizierte Fortführung des Gute-KiTa-Gesetzes um die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit einheitlich weiter zu steigern.

Auf Landesebene sind die Vorgaben im Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt. Ziel ist es die quantitative und qualitative Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Seit dem 01.01.1996 hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus wurde ab dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

§ 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten ist. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei nach § 3 Abs. 2 KiTaG im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf gedeckt werden kann.

2.2. Hinweise zur Finanzierung der Betreuung

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009, das rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft trat, wurde die Fördersystematik für Städte und Gemeinden vereinheitlicht. Die Systematik der finanziellen Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entsprechend der §§ 29 b (Kindergarten bzw. Ü3) und 29 c (Kleinkindbetreuung bzw. U3) FAG. Danach erhalten die Städte und Gemeinden die Gelder nach der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder nach Alter und durchschnittlicher Betreuungszeit differenziert.

Die Höhe der Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 63 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- mindestens 68 Prozent f
 ür Krippen (§ 8 Abs. 3 KiTaG)

Für auswärtige Kinder erhält die Gemeinde nach § 8 KiTaG (interkommunaler Kostenausgleich) einen Kostenausgleich von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Für die Förderung der Kindertagespflege ist das Jugendamt beim Landratsamt Böblingen zuständig.

Der Personalschlüssel für die jeweiligen Einrichtungen ist im Kindergartenbetreuungsgesetz geregelt. Der Mindestpersonalschlüssel ist Bestandteil der Betriebserlaubnis und wird je beantragter Gruppe berechnet.

Er ist von Faktoren wie dem Alter der Kinder, den Öffnungszeiten, den Anwesenheitszeiten, Schließ- und Ferientage abhängig.

2.3. Betreuungsformen/Betreuungszeiten

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ehningen werden derzeit folgende Betreuungsformen angeboten:

- → Kleinkindbetreuung:
 Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahre mit bis zu 50 Stunden wöchentlich
- → Kindergartenbetreuung:
 Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt mit bis zu 50 Stunden wöchentlich
- → Grundschulkindbetreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich

3. Bestandsaufnahme

3.1. Auflistung aller Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ehningen

U3 – Kindertageseinrichtungen



Kindertagesstätte Brechgasse – Kleinkindgruppe	
Anschrift: Brechgasse 3, 71139 Ehningen	
Leitung: Stefanie Bergmann	
1 Kleinkindgruppe	
Mindestpersonalschlüssel	2,19
zur Verfügung stehende Plätze	10
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
	Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend
Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kinderhaus Königstraße	
Anschrift: Königstraße 30, 71139 Ehningen	
Leitung: Alina Dombrowski	
2 Kleinkindgruppen	
Mindestpersonalschlüssel	4,35
zur Verfügung stehende Plätze	20
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
	Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend
Montag bis Freitag	13.30 Uhr bis 14.30 Uhr



Kinderhaus Moltkestraße	
Anschrift: Moltkestraße 26/1, 71139 Ehningen	
Leitung: Christiane Hirner	
3 Kleinkindgruppen	
Mindestpersonalschlüssel	7,28
zur Verfügung stehende Plätze	32
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
	Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend
Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kinderhaus Herrenberger Straße		
Anschrift: Herrenberger Straße 21/1, 71139 Ehningen		
Leitung: Alexa Arndt		
5 Kleinkindgruppen		
Mindestpersonalschlüssel	12,21	
zur Verfügung stehende Plätze	50	
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
	Mittagessen möglich	
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend	
Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend	
Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr	

Ü3 – Kindertageseinrichtungen



Kindertagesstätte Bühlallee	
Anschrift: Bühlallee 9, 71139 Ehningen	
Leitung: Christl Albrecht-Brkanac	
3 Gruppen	
Mindestpersonalschlüssel	7,03
zur Verfügung stehende Plätze	75
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
	Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend
Montag bis Freitag	13.30 Uhr bis 14.30 Uhr



Kindertagesstätte Königstraße	
Anschrift: Königstraße 29/5, 71139 Ehningen	
Leitung: Lea Mimler	
3 Gruppen – 20 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	7,51
zur Verfügung stehende Plätze	70
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
	Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend
Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kindertagesstätte Moltkestraße	
Anschrift: Moltkestraße 26, 71139 Ehningen	
Leitung: Gisela Keppner	
3,5 Gruppen – 30 GT-Plätze	
Mindestpersonalschlüssel	9,08
zur Verfügung stehende Plätze	87
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
	Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend
Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kindertagesstätte Herrenberger Straße					
Anschrift: Herrenberger Straße 21, 71139 Ehningen					
Leitung: Alban Michler					
4 Gruppen – 30 GT-Plätze					
Mindestpersonalschlüssel 10,18					
zur Verfügung stehende Plätze	95				
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr				
	Mittagessen möglich				
tageweise Zubuchung					
Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr				
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend				
Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr				



Kindertagesstätte Brechgasse					
Anschrift: Brechgasse 3, 71139 Ehningen					
Leitung: Stefanie Bergmann					
2,5 Gruppen – 20 GT-Plätze					
Mindestpersonalschlüssel 8,99					
zur Verfügung stehende Plätze	62				
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr				
	Mittagessen möglich				
tageweise Zubuchung	Mittagessen verpflichtend				
Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr				



Waldkindergarten				
Anschrift: Eschbach 9, 71139 Ehningen				
Leitung: Petra Lademann				
2,5 Gruppen				
Mindestpersonalschlüssel	5,85			
zur Verfügung stehende Plätze	50			
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr			
	kein Mittagessen möglich			

3.2. Grundschulkindbetreuung

Bislang gibt es noch keinen Rechtsanspruch der Eltern, der einen Platz für ihre Kinder in der Grundschulkindbetreuung sichert und somit keinen ausdrücklichen Auftrag für die Kommune, hier ein ausreichendes Angebot bereit zu stellen. Die Gemeinde Ehningen hat bereits seit dem Schuljahr 2003/2004 ein Angebot in der Grundschulkindbetreuung.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter wurde am 10.09.2021 von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Der Gesetzgeber hat dies im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Das Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) soll die Betreuungslücke schließen, die nach der Kindergartenzeit für viele Familien wieder aufklafft, wenn die Kinder eingeschult werden. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Somit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1-4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Betreuungsumfang sieht acht Stunden an fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten.

Der Gemeinderat hat sich in einer Grundsatzentscheidung am 28.09.2023 dafür ausgesprochen, den Rechtsanspruch im bereits bestehenden "Hort an der Schule" zu erfüllen. Eine dafür nötige Erweiterung der Kapazitäten steht in den nächsten Jahren bevor.

Grundschulkindbetreuung	
Hort	
Anschrift: Schlossstraße 39, 71139 E	hningen
Leitung: Ayla Wiesenmayer	
Mittagessen: verpflichtend	zur Verfügung stehende Plätze: 125
Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Montag bis Freitag	12.15 Uhr bis 14.00 Uhr
Begleitetes Mittagessen	
Anschrift: Schlossstraße 39, 71139 E	hningen
Leitung: Ayla Wiesenmayer	
Montag bis Freitag	12.15 Uhr bis 14.00 Uhr (60 Plätze)

115 Plätze für die Grundschulbetreuung im Hort werden durch die Gemeinde belegt, 10 Plätze werden durch das Jugendamt HZE (Hilfe zur Erziehung) belegt.

4. Bedarfsermittlung

4.1. Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Ehningen haben sich jeweils zum 31.12. entwickelt:

	2021	2022	2023	2024 Stand 02/2024	2025 Prognose
Einwohnerzahl	9262	9296	9361	9360	9390
Veränderung zum Vorjahr	+ 40	+ 34	+ 65	-1	+ 30

Seit 2019 ist wieder ein jährlicher Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, der hauptsächlich durch Zuzüge aber auch aufgrund von Geburten begründet werden kann.

Die Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für die Gemeinde Ehningen bis zum Jahr 2036 stellt sich wie folgt dar:

Bevölkerungsvorausberechnung

	Einwohnerzahl	Saldo
2026	9420	+ 30
2027	9450	+ 30
2028	9479	+ 29
2029	9505	+ 26
2030	9529	+ 24
2031	9553	+ 24
2032	9576	+ 23
2033	9597	+ 21
2034	9617	+ 20
2035	9637	+ 20
2036	9656	+ 19

4.2. Statistik der in der Gemeinde Ehningen wohnenden Kinder

Die Zahl der in Ehningen wohnenden Kinder wurde aus der Einwohnerstatistik der Gemeinde entnommen. Bezogen auf die einzelnen Geburtenjahrgänge ergibt sich folgende Aufteilung:

Geburtenzeitraum	Gesamt
01.07.2017 - 30.06.2018	114
01.07.2018 - 30.06.2019	92
01.07.2019 - 30.06.2020	119
01.07.2020 - 30.06.2021	114
01.07.2021 - 30.06.2022	101
01.07.2022 - 30.06.2023	88
01.07.2023 - 31.12.2023	36
	664

4.3. Auswärtige Kinder

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von auswärtigen Kindern in den gemeindeeigenen Einrichtungen. Auch wenn die Rechtsprechung nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern unterscheidet, darf die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Die Bedarfsplanung berücksichtigt daher vorrangig die Kinder mit Hauptwohnsitz in Ehningen. Es werden derzeit nur unter besonderen Rahmenbedingungen Plätze für auswärtige Kinder zur Verfügung gestellt. Bei Kindern aus umliegenden Kommunen erfolgt ein interkommunaler Kostenausgleich gemäß § 8a KiTaG. Die Anzahl der auswärtigen Kinder in den kommunalen Einrichtungen ist derzeit sehr gering (Stand 03/2024: 2 Kinder U3 mit 30 bzw. 33 Wochenstunden).

4.4. Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG 4.4.1. Ü3 Kindergartenjahr 2023/2024

In der Gemeinde Ehningen leben (mit Stand März 2024) 439 Kinder, die im Kindergartenjahr 2023/2024 einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Bis zum 31.07.2024 werden insgesamt 415 Kinder betreut bei Inanspruchnahme von 431 Plätzen. Die Betreuungsquote liegt im zurückliegenden Betreuungsjahr bei 95%. Wir rechnen mit einer steigenden Inanspruchnahme und planen so, dass wir dem Rechtsanspruch entsprechend für alle Ehninger Kinder einen Platz zur Verfügung stellen können.

4.4.2. Ü3 Kindergartenjahre bis 2025/2026

	verfügbare Plätze	Anzahl in Ehningen wohnhafte Kinder	zusätzliche Plätze erforderlich für	Summe	Saldo zu verfügbaren Plätzen
2023/2024	439	439	+ 16 Integration*	455 (433)	- 16 (+6)
2024/2025	439	426	+ 16 Integration* + 10 Flüchtlinge	452 (431)	- 13 (+8)
2025/2026	439	422	+ 15 Integration*	437 (416)	+ 2 (+23)
			(Annahme: Flüchtlinge überwiegend wieder		
			heimgekehrt)		

^{*} Integration = Kinder mit besonderem Förderbedarf, dadurch doppelte Platzbelegung erforderlich

Ergänzende Erläuterung zur Platzsituation: Bei einer vermutlichen Inanspruchnahme von 95% ergeben sich die in Klammer dargestellten Summen. Damit wäre der Platzbedarf ergiebig gedeckt.

4.5. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder U3 im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG 4.5.1. U3 Kindergartenjahr 2023/2024

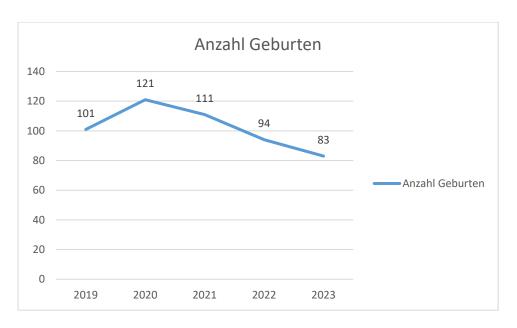
Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht seit dem 01.08.2013. Mit Stand März 2024 leben mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ehningen 225 Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 112 Betreuungsplätze für Kinder U3, davon 62 Ganztagesplätze (52 Plätze von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und 10 Plätze von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Landesweite Erfahrungswerte gehen von einer Inanspruchnahme der Betreuungsplätze U3 von ca. 50 % aus. Damit würde sich ein rechnerischer Platzbedarf von 112 Plätzen ergeben. Tatsächlich vorhanden sind derzeit 112 Krippenplätze, bis 31.07.2024 werden voraussichtlich davon bis zu 100 Plätze (Höchststand) + 10 Plätze in der Kindertagespflege (Takki) belegt. Hieraus ergibt sich eine Versorgungsquote der Kinder von 1-3 Jahren von 48,5%. Da mit einer leicht steigenden Inanspruchnahme der Betreuung im U3-Bereich zu rechnen ist, rechnen wir daher in der Prognose mit 50%. Derzeit werden 10 Kinder U3 im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen) in der Gemeinde Ehningen betreut, die in den ausgeführten Zahlen mit einbezogen sind.

4.5.2. U3 Kindergartenjahre 2025/2026

Die genauen Geburtenzahlen für das Jahr 2024 können noch nicht genannt werden. Nach aktuellen Zahlen in 03/24 muss mit einer niedrigeren Geburtenzahl als in den Vorjahren gerechnet werden. Der genaue Bedarf hängt von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zu- und Wegzüge von Familien mit Kleinkindern sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze U3 ab.

Geburtenzahlen:



	verfügbare Plätze	Anzahl Kinder (Prognose StaLa BW)	notwendiger Platzbedarf 50%	zusätzliche Plätze	Summe	Saldo
2023/2024	112	189	95	+ 2 Flüchtlinge	97	+15
2024/2025	112	200	100	+ 2 Flüchtlinge	102	+10
2025/2026	112	200	100	-	100	+12
2026/2027	112	200	100	-	100	+12

5. Planung

5.1. Qualitativer Bedarf

Die Planungspflicht der Kommune umfasst nicht nur den quantitativen Bedarf (Anzahl der Betreuungsplätze), sondern nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04. Juni 2008 (Az: 12 S 2559/06) auch den qualitativen Bedarf und die Frage nach der Betreuungsform.

Der qualitative Bedarf ist insbesondere den Erfordernissen des SGB VIII auszurichten. Im Einzelnen nach §3 SGB VIII Werteorientierungen, §4 SGB VIII der Vorrang der freien Jugendhilfe und §5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Die Gemeinde Ehningen bietet den Eltern ein breites Spektrum an verschiedenen Betreuungsformen an, um die Betreuung der Kinder U3 und Ü3 und auch den Wechsel in die Grundschule familiengerecht möglich zu machen. Dies bedeutet auch, weiterhin achtsam auf Veränderungen und den Anforderungen in der Betreuung zu reagieren und die Möglichkeiten der Betreuungsformen anzupassen.

5.2. Quantitativer Bedarf

Die Bedarfsermittlung hat aufgezeigt, dass die Gemeinde Ehningen dem Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz im Kindergartenalter (Ü3) insgesamt gerecht werden kann. Der prognostizierte Bedarf lässt sich mit den vorhandenen Einrichtungen abdecken.

Die Verwaltung empfiehlt die Reduzierung der Belegung in der Kita Moltkestraße sowie in der Kita Brechgasse – in beiden Häusern wurde jeweils in den letzten Jahren eine halbe Gruppe geschaffen, um dringendem Platzbedarf Abhilfe zu schaffen. Dafür wurden der Bewegungsraum sowie diverse Funktionsräume umgewidmet, die eigentlich für den Ablauf in der Einrichtung fest eingeplant sind. Nicht zufällig besteht in diesen beiden Häusern wiederholt die Herausforderung Personal dauerhaft zu gewinnen und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die ein qualitativ wertiges pädagogisches Arbeiten ermöglichen. Um diesem erkennbaren Missstand Abhilfe zu schaffen, sollten die beiden halben Gruppen an einem anderen Standort zusammengefasst werden.

Für den Betreuungsbedarf U3 sind die vorhandenen Kapazitäten gemäß der vorliegenden Planung auf jeden Fall ausreichend. Der Kleinkindbereich ist allerdings aufgrund möglicher Entwicklungen und Unsicherheiten in den Planungsannahmen mit Vorsicht zu genießen und als sehr volatil einzustufen.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/062						
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt					
Bearbeiter*in:	Finis, Benjamin					
Aktenzeichen:	460.15; 0.31; 022.31; 23.1					
Sitzungstermin: 09.04.2024 GR						
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich					



Anpassung der Benutzungsgebühren für "Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt" sowie für die "Grundschulkind- und die Ferienbetreuung an der FKG"

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsgebühren für "Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt" um 7,5% zu erhöhen und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt zum 01.09.2024 entsprechend zu ändern.
- Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, die Benutzungsgebühren für die "Grundschulkind- und die Ferienbetreuung" um 7,5% zu erhöhen und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung zum 01.10.2024 entsprechend zu ändern.

Einleitung:

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden auch in den kommenden Jahren entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält. Die Gemeinde orientiert sich - wie viele anderen Kommunen auch - mit ihrem Beschlussvorschlag an der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge.

Frühere Beratungen:

GR 27.06.23 Vorlage 537/2023 (Kita-Gebühren) GR 21.11.23 Vorlage 610/2023 (Hort-Gebühren)

Sachverhalt:

Die Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt wurden zuletzt zum 01.09.2023 um 9,95 % erhöht. Dieser Wert setzte sich zusammen aus einer Anpassungsempfehlung um 8,5% sowie einem Nachholeffekt aus der Corona-Zeit, in der man eine Erhöhung ausgesetzt hatte. Diese fand dann gestaffelt auf die beiden Folgejahre Berücksichtigung, so dass der Beitrag im Jahr 2023 um weitere 1,45% erhöht wurde.

Am 11. März 2024 wurden die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge veröffentlicht. Für das

Kindergartenjahr 2024/25 wird eine Erhöhung um 7,5% empfohlen. Die Anpassung enthält neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend tarifliche Kostensteigerungen. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt sollen daher zum 01.09.2024 um 7,5% erhöht werden.

Eine Empfehlung zur Erhebung bzw. zur Festlegung der Gebühren in der Grundschulkindbetreuung existiert bisher nicht. Eine gleichartige Anpassung hält die Verwaltung für sinnvoll und angemessen; die Vorgehensweise einer synchronen Anpassung wurde auch vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21.11.23 bestätigt. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter sollen daher zum 01.10.2024 um 7,5% erhöht werden. Da der Monat September gebührenfrei ist und teilweise noch Schulferien sind, empfiehlt sich eine Erhöhung zum Oktober.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung soll ein Kostendeckungsgrad von 20% der Betriebsausgaben durch die Elternbeiträge angestrebt werden. Nach den Berechnungen der Kämmerei beträgt der Kostendeckungsgrad bei der Kostenstelle 36500101 (Förderung von Kindern in Gruppen für 0-6-Jährige) rd. 14,22 %, in der Grundschulkindbetreuung wurde 2023 ein Kostendeckungsgrad von rd. 14,64 % erreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage enthält in der Anlage 1 eine Übersicht der bisherigen Gebühren und der neuen Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt mit einer 7,5-prozentigen Steigerung. Aufgrund der Gebührenerhöhung um 7,5% kann mit rd. 78.000 € mehr Gebühreneinnahmen pro Jahr gerechnet werden.

Anlage 2 findet sich eine Übersicht der bisherigen Gebühren der Grundschulkindbetreuung ebenfalls prozentigen mit einer 7,5 Steigerung. In der Grundschulkindbetreuung ist mit rd. 13.000 € mehr Gebühreneinnahmen im Jahr zu rechnen.

Aufgestellt:

Ehningen, 28.03.2024

Lukas Rosengrün

Lukn Revenji

Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_Erhoehung Elternbeitraege Kindertagesstaetten 010924

Anlage 2_Erhoehung Gebuehren Grundschulkindbetreuung 011024 Anlage 3 Satzung ueber die Erhebung von Benutzungsgebuehren fuer

Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 4_Satzung ueber die Erhebung von Benutzungsgebuehren der

Grundschulkindbetreuung

Erhöhung der Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten zum 01.09.2024 um 7,5%

Ü3- Bereich (Kinder <u>ab</u> 3 Jahre) Benutzungsgebühren pro Monat

	Kind aus Familien mit 1 Kind Kind aus Familien mit 2 Kindern		Kind aus Familien mit 3 Kindern		Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern			
_	158,00 €	170,00€	,	135,00 €	,	102,00 €	,	69,00€
30 Stunden	seit 01.09.2023	ab 01.09.2024	seit 01.09.2023	ab 01.09.2024	seit 01.09.2023	ab 01.09.2024	seit 01.09.2023	ab 01.09.2024
Differenz	12,00 € 9,00 €		0€	7,00 €		5,00 €		

U3-Bereich (Kinder <u>bis</u> 3 Jahre) Benutzungsgebühren pro Monat

	Kind aus Familien mit 1 Kind Kind au		Kind aus Famili	Kind aus Familien mit 2 Kindern		Kind aus Familien mit 3 Kindern		Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern	
30 Stunden	409,00 € seit 01.09.2023	440,00 € ab 01.09.2024	,	355,00 € ab 01.09.2024	,	270,00 € ab 01.09.2024	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	177,00 € ab 01.09.2024	
Differenz	31,	00 €	25,	00 €	19,	00€	12,	00 €	

Jede weitere zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche (Monatsgebühr)

	Kind aus Fam	ilien mit 1 Kind	Kind aus Famili	en mit 2 Kindern Kind aus Familie				lien mit 4 und mehr indern	
	20,00 €	22,00 €	16,60 €	18,00 €	13,00 €	14,00 €	8,20 €	9,00 €	
1 Stunde	seit 01.09.2023	ab 01.09.2024	seit 01.09.2023	ab 01.09.2024	seit 01.09.2023	ab 01.09.2024	seit 01.09.2023	ab 01.09.2024	
Differenz	2,0	00€	1,40 €		1,0	0 €	0,80 €		

Erhöhung der Benutzungsgebühren in der Grundschulkindbetreuung zum 01.10.2024 um 7,5%

Einkommen Jahresbrutto	ab 20.	000€	ab 30.	000€	ab 40	0.000€	ab 50	.000€	ab 60	.000€	ab 70	.000 €	mehr als	80.000€
					seit	ab								
	seit 01.02.2024	ab 01.09.2024	seit 01.02.2024	ab 01.09.2024	01.02.2024	01.09.2024	01.02.2024	01.09.2024	01.02.2024	01.09.2024	01.02.2024	01.09.2024	01.02.2024	01.09.2024
Hort 07-14 Uhr (5T)	37,10 €	40,00 €	42,30 €	46,00 €	47,70 €	51,00€	53,00 €	57,00€	58,20 €	63,00 €	63,50 €	68,00€	68,80 €	74,00 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	37,10 €	40,00 €	42,30 €	46,00 €	47,70 €	51,00€	53,00 €	57,00€	58,20 €	63,00 €	63,50 €	68,00€	68,80 €	74,00 €
inkl. 1x bis 17 Uhr	50,70 €	55,00 €	67,00€	72,00 €	78,20 €	84,00 €	90,10€	97,00€	102,30 €	110,00€	110,70 €	119,00€	121,50 €	131,00 €
inkl. 2x bis 17 Uhr	64,40 €	69,00 €	91,70€	99,00€	108,80 €	117,00 €	127,30 €	137,00 €	146,40 €	157,00 €	157,80 €	170,00€	175,10 €	188,00 €
inkl. 3x bis 17 Uhr	78,00 €	84,00 €	116,20 €	125,00 €	139,30 €	150,00 €	164,30 €	177,00 €	190,50 €	202,00€	205,00 €	220,00€	228,40 €	246,00 €
inkl. 4x bis 17 Uhr	91,60 €	99,00 €	140,90 €	152,00 €	169,90 €	183,00 €	201,60€	217,00 €	234,50 €	252,00 €	252,10 €	271,00€	281,50 €	303,00 €
Hort 07-17 Uhr (3T)	63,10 €	68,00 €	99,20€	107,00 €	120,20€	129,00 €	143,20 €	154,00 €	167,20 €	180,00€	193,10 €	208,00€	200,90 €	216,00 €
Hort 07-17 Uhr (4T)	84,10 €	90,00 €	132,40 €	142,00 €	160,30 €	172,00 €	190,90€	205,00 €	222,80 €	240,00 €	239,40 €	257,00€	267,80 €	288,00 €
Hort 07-17 Uhr (5T)	105,20 €	113,00 €	165,50 €	178,00€	200,40 €	215,00 €	238,70 €	256,00 €	278,60 €	300,00€	299,30 €	322,00€	334,70 €	360,00 €
Aufsicht 12:15-14 Uhr (5T)	20,10 €	22,00 €	22,90 €	25,00 €	25,80 €	28,00€	28,70 €	31,00 €	31,50 €	34,00 €	34,40 €	37,00 €	37,30 €	40,00 €

		Ferienmodule täglich				
	1		2			
Module	seit 01.02.2024	ab 01.09.2024	seit 01.02.2024	ab 01.09.2024		
Einkommen Jahresbrutto	7.30-14	.00 Uhr	12.00-17.00 Uhr			
mehr als 80 000 (130%)	14,80 €	15,00 €	11,40 €	13,00 €		
ab 70 000 (120%)	13,70 €	14,00 €	10,60€	12,00€		
ab 60 000 (110%)	12,50 €	13,00 €	9,70€	11,00€		
ab 50 000 (100%)	11,40 €	12,00 €	8,80€	10,00€		
ab 40 000 (90%)	10,30 €	11,00€	7,90 €	9,00€		
ab 30 000 (80%)	9,10 €	10,00€	7,00€	8,00€		
ab 20 000 (70%)	8,00€	9,00€	6,20€	7,00€		

gerundet auf volle Euro

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) und § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat am 04.07.202309.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ehningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 3 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der doppelte Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten (Ü3), höchstens jedoch die Gebühr für die Kleinkindbetreuung, erhoben.
 Vollendet das Kind bis einschließlich zum 15. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr, wird der Gebührensatz für die Kindergärten (Ü3) erhoben.
- (5) Wird ein Kind über den dritten Geburtstag hinaus in einer Ehninger Kleinkindgruppe (U3) betreut, wird die Gebühr für den Kindergarten (Ü3) erhoben. § 2 Abs. 4 Satz findet hierbei Anwendung. Freiwillige Verzögerungen, die auf dem Wunsch der Personensorgeberechtigten beruhen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung erhoben.

- (2) Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von drei Monaten (ausgenommen der Aufnahmemonat). Eine Änderung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der drei Monate schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der drei Monate muss eine Änderung mindestens vier Wochen zum Monatsende eingereicht werden. Eine Änderung ist jeweils nur zum 1. eines jeweiligen Monats möglich.
- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kindergärten (Ü3)**:

Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2023							
Betreuungs-	Kind aus	Kind aus	Kind aus	Kind aus			
umfang	Familien mit	Familien mit	Familien mit	Familien mit 4 und mehr			
pro Woche	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Kindern			
20 Stundon	<u>170,00 €</u>	<u>135,00 €</u>	<u>102,00€</u>	69,00€			
30 Stunden	158,00 €	126,00 €	95,00 €	64,00 €			

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kleinkindbetreuung (U3):**

Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2022							
Betreuungs-	Kind aus	Kind aus	Kind aus	Kind aus			
umfang	Familien mit	Familien mit	Familien mit	Familien mit 4 und mehr			
pro Woche	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Kindern			
30 Stunden	<u>440,00 €</u>	355,00 €	270,00€	<u>177,00 €</u>			
30 Sturiden	409,00€	330,00 €	251,00 €	165,00 €			

Über die Grundbetreuungsform hinaus

- bei mehr als 30 Stunden in der Kleinkindbetreuung (U3)
- und mehr als 30 Stunden im Kindergarten (Ü3 bei einer zusammenhängenden Öffnungszeit von 6 Stunden am Tag)

können zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche gebucht werden. Diese zusätzlichen Stunden werden mit einem Stundensatz berechnet.

Benutzungsgebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche ab dem 01.09.2022								
	Kind aus	Kind aus	Kind aus	Kind aus				
	Familien mit	Familien mit	Familien mit	Familien mit 4 und mehr				
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Kindern				
1 Stunde	22,00€	<u>18,00 €</u>	<u>14,00 €</u>	9,00€				
i Sturide	20,00 €	16,60 €	13,00 €	8,20 €				

- (4) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder) für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres: Die TAKKI-Gebühren werden auf Basis der Kleinkindbetreuung (U3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.
- (5) Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen von TAKKIplus (Tagespflege für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):
 Die TAKKIplus-Gebühren werden auf Basis der Kindergartenbetreuung (Ü3 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 3 zu übernehmen. Eine Preisübersicht über das Mittagessen wird durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (7) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung in bestimmten Kindertageseinrichtungen eine Feriennotbetreuung eingerichtet werden. Die Kinder, die die Feriennotbetreuung in Anspruch nehmen, müssen die Eingewöhnungszeit für den Kindergarten bereits abgeschlossen haben. Für die zusätzliche Feriennotbetreuung während der Schließzeit wird eine separate Gebühr erhoben.

Sie beträgt für die Inanspruchnahme

- bei 30 Stunden/Woche (verlängerte Öffnungszeit): 65 €/Woche bzw. 13 €/Tag
- bei 40 Stunden/Woche (Ganztagesbetreuung): 100 €/Woche bzw. 20 €/Tag Bei der Ganztagsbetreuung ist zusätzlich das Mittagessen dazuzurechnen. Es können auch einzelne Tage gebucht werden.
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht oder wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023-2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt" vom 2605. Juli 20223 außer Kraft.

Ausgefertigt: Ehningen, den 10.04.2024

Lukas Rosengrün Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule Ehningen – Gemeinschaftsschule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat am <u>12.10.2021</u>_09.04.2024_folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Schule der Gemeinde Ehningen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Benutzung ihrer Grundschulkindbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsanfang. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsanfang. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es die Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Bei Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, wird das Einkommen wie bei Ehegatten errechnet.
- (6) Die Gebühren beinhalten nicht das Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu den Gebühren zu übernehmen.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Jahresbruttoeinkommen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Alle zu berücksichtigenden Kinder müssen mit Hauptwohnsitz bei der Familie, die zum Besuch der Grundschulkindbetreuung angemeldet sind, gemeldet sein. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Grundschulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind im Schülerhort erhoben.

Die Anpassung der Gebühren bei Änderungen der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Eine Änderung/Kündigung innerhalb der in § 5 aufgeführten Betreuungszeiten muss mindestens vier Wochen vor Monatsende schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

- (2) Die Beiträge der Beitragstabellen pro Variante werden auf volle Cent Beträge gerundet. Unter 5 Cent wird abgerundet, ab 5 Cent wird aufgerundet (auf die erste Stelle nach dem Komma).
- (3) Die Gebühren werden üblicherweise in der höchsten Stufe veranlagt (80.000 € Jahresbruttoeinkommen), die Veranlagung in einer geringeren Stufe ist mit Einkommensnachweisen zu beantragen.
- (4) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe einer Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ermäßigungen:

Die Ermäßigungen gelten jeweils für alle Varianten und Module

1. Kind: zahlt vollen Gebührensatz (100 %)

2. Kind: 20 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes

3. Kind: 30 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes

4. und weitere Kinder 40 % Ermäßigung des vollen Gebührensatzes

(6) Die Gebühren für die Grundschulkindbetreuung betragen

Einkommen Jahresbrutto	ab 20 000	ab 30 000	ab 40 000	ab 50 000	ab 60 000	ab 70 000	mehr als 80 000
Hort 07-14 Uhr (5T)	40,00 € 37,10 €	46,00 € 42,30 €	51,00 € 47,70 €	57,00 € 53,00 €	63,00 € 58,20 €	68,00 € 63,50 €	74,00 € 68,80 €
	-	_	_	_	_	_	
Hort 07-14 Uhr (5T)	40,00 € 37,10 €	46,00 € 42,30 €	51,00 € 47,70 €	57,00 € 53,00 €	63,00 € 58,20 €	68,00 € 63,50 €	74,00 € 68,80 €
inkl. 1x bis 17 Uhr	55,00 € 50,70 €	72,00 € 67,00 €	84,00 € 78,20 €	97,00 € 90,10 €	110,00 € 102,30 €	119,00 € 110,70 €	131,00 € 121,50 €
inkl. 2x bis 17 Uhr	69,00 € 64,40 €	99,00 € 91,70 €	117,00 € 108,80 €	137,00 € 127,30 €	157,00 € 146,40 €	170,00 € 157,80 €	188,00 € 175,10 €
inkl. 3x bis 17 Uhr	84,00 € 78,00 €		150,00 € 139,30 €		202,00 € 190,50 €	220,00 € 205,00 €	246,00 € 228,40 €
inkl. 4x bis 17 Uhr	99,00 € 91,60 €					271,00 € 252,10 €	303,00 € 281,50 €
	-			_		_	
Hort 07-17 Uhr (3T)	68,00 € 63,10 €	107,00 € 99,20 €		<u>154,00 €</u> 143,20 €	180,00 € 167,20 €	208,00 € 179,60 €	216,00 € 200,90 €

Hort 07-17 Uhr (4T)	90,00 €	142,00 €	172,00 €	205,00 €	240,00 €	257,00 €	288,00 €
	84,10 €	132,40 €	160,30 €	190,90 €	222,80 €	239,40 €	267,80 €
Hort 07-17 Uhr (5T)	113,00 €	178,00 €	215,00 €	256,00 €	300,00 €	322,00 €	360,00 €
	105,20 €	165,50 €	200,40 €	238,70 €	278,60 €	299,30 €	334,70 €
	_	1,	1,	1,	1,	1	_
Aufsicht 12:15-14	22,00 €	25,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	40,00 €
Uhr (5T)	20,10 €	22,90 €	25,80 €	28,70 €	31,50 €	34,40 €	37,30 €

Das Mittagessen muss verpflichtend hinzugebucht werden.

(7) Die Gebühren für die Ferienbetreuung (Modul 1) von 7.30 – 14.00 Uhr und/oder (Modul 2) 12.00 – 17.00 Uhr betragen

	Ferienmodule täglich		
Module	1	2	
Einkommen Jahresbrutto	7.30-14.00 Uhr	12.00-17.00 Uhr	
mehr als 80 000 (130%)	<u>15,00 €</u> 14,80 €	<u>13,00 €11,40 €</u>	
ab 70 000 (120%)	<u>14,00 €</u> 13,70 €	<u>12,00 €</u> 10,60 €	
ab 60 000 (110%)	<u>13,00 €</u> 12,50 €	<u>11,00 €9,70 €</u>	
ab 50 000 (100%)	<u>12,00 €</u> 11,40 €	<u>10,00 €8,80 €</u>	
ab 40 000 (90%)	<u>11,00 €</u> 10,30 €	<u>9,00 €</u> 7,90 €	
ab 30 000 (80%)	<u>10,00 €</u> 9,10 €	<u>8,00 €</u> 7,00 €	
ab 20 000 (70%)	<u>9,00 €</u> 8, 00 €	<u>7,00 €6,20 €</u>	

Das Mittagessen muss verpflichtend hinzugebucht werden.

(8) Modul 1 und 2 können grundsätzlich für die Schulferien gebucht werden. Die angebotenen Betreuungstage und Betreuungszeiten werden jeweils rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn, bekannt gegeben (jahresabhängig). In den letzten beiden Sommerferienwochen können die Tagesfreizeitangebote der kommunalen Jugendarbeit als Alternative genutzt werden.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsanfang fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen" vom 4822. Januar November 20232 außer Kraft.

Ausgefertigt: Ehningen, <u>22.11.202310.04.2024</u> gez. Lukas Rosengrün Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/060						
Amt / Sachgebiet:	Bauamt					
Bearbeiter*in:	Häring, Dan					
Aktenzeichen:	463.16					
Sitzungstermin:	09.04.2024 GR					
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich					



Spielplatz Kniebisweg - Vergabe der Bauleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Arbeiten für die Neugestaltung des Spielplatzes Kniebisweg sollen an den günstigsten Bieter, der Firma Heim aus Tübingen zu einer Angebotssumme von 165.667,14 € vergeben werden. Die zusätzlichen Mittel werden im Haushalt 2024 bereitgestellt.

Einleitung:

Der Spielplatz Kniebisweg soll neu angelegt werden, dazu wurden die landschaftsgärtnerischen Arbeiten beschränkt ausgeschrieben.

Frühere Beratungen:

GR 05.04.2022 Vorlage Nr. 272/2022 ö GR 05.12.2023 Vorlage Nr. 621/2023 ö

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung vom 05.12.2023 vorgestellt, soll der Spielplatz Kniebisweg saniert werden. Auf Basis dieser Planung wurden die Arbeiten beschränkt ausgeschrieben.

Zur Angebotsabgabe wurden elf Firmen aus der Umgebung aufgefordert. Fristgerecht zur Submission am 21.03.2024 sind zwei Angebote eingegangen. Die Ausschreibung umfasst die Arbeiten für den Garten- und Landschaftsbau sowie die Beschaffung und Aufbau der Spielgeräte.

Die Bepflanzung ist in dieser Ausschreibung nicht berücksichtigt und soll im Herbst 2024 vom Bauhof der Gemeinde Ehningen durchgeführt werden.

In der Anlage erhalten Sie die Übersicht über das Submissionsergebnis sowie den Vergabevorschlag. Wie man in der Zusammenfassung des Preisspiegels direkt sehen kann, sind die abgegebenen Angebote deutlich teurer als die Kostenberechnung vom Herbst 2023. Die Firma Heim als günstigste Bieterin liegt 30 % über der Kostenberechnung von 113.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt für 2024 sind für diese Maßnahme 115.000 € eingestellt, dies entspricht auch der aktuellen Kostenberechnung. Die zusätzlichen Mittel müssen überplanmäßig im Haushalt 2024 bereitgestellt werden.

Aufgestellt:

Ehningen, 28.03.2024

Lukas Rosengrün

Bürgermeister

Anlagen: 240327 Vergabevorschlag Spielplatz Kniebisweg Ehningen

240328 Preisspiegel Zusammenfassung_geprüft



VERGABEVORSCHLAG

Bauvorhaben:

Spielplatz Kniebisweg Ehningen

Angebot für:

Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Vergabeart:

Beschränkte Ausschreibung

Teilnehmer am Wettbewerb

Von 11 zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen haben 2 ein Angebot abgegeben.

Eröffnungstermin

Die Submission fand am 21.03.2024 um 11.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Ehningen in Ehningen statt.

Wertung

Nach § 16 VOB/A müssen keine Haupt- und Nebenangebote ausgeschlossen werden. Aufgrund der Prüfung und Wertung der Angebote gem. § 16 VOB/A ergibt sich nach der Angebotsendsumme folgende, im beiliegenden Preisspiegel aufgeführte Reihenfolge:

Der günstigste Bieter ist die Firma:

Firmenname	Heim GmbH
	Grünanlagenbau
Straße, Hausnummer	Bonlanden 26
PLZ, Stadt	72072 Tübingen

mit einem Gesamtpreis von 165.667,14 € brutto.

In unserer Kostenberechnung wurden die Kosten für dieses Bauvorhaben mit 113.664,87 € inkl. MwSt. veranschlagt.

Vergabevorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Zuschlag für die Firma Heim Grünanlagenbau GmbH, 72072 Tübingen zu erteilen.

Gesamt brutto	165.667,14 €
zuzügl. 19 % MwSt.	<u>26.451,06</u> €
Nettoangebotssumme	139.216,08 €

Diese Firma bietet für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit. Sie lässt eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten. Ihr Angebotspreis steht nicht in offenbarem Missverhältnis zur Leistung. Er ist auch auskömmlich. Unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte erscheint ihr Angebot als das Annehmbarste.

Balingen, den 27.03.2024

Simon Hülße

Preisspiegel

Ehningen Spielplatz Kniebisweg (2352) LV 01 Außenanlagen

Nr. / Bezeichnung Angebote:		Bieter Nr.001	Heim GmbH Nr.002	
LV 01 Außenanlagen			157.006,05	139.216,08
01	Titel	Vorarbeiten und Abbrucharbeiten	28.669,89	24.014,10
02	Titel	Erdarbeiten	14.188,16	<u>8.564,40</u>
03	Titel	Ver- und Entsorgungsleitungen	6.927,68	6.631,00
04	Titel	Wegebauarbeiten	29.201,90	24.342,85
05	Titel	Spielgeräte und Ausstattung	64.614,25	65.760,38
06	Titel	Vegetationsarbeiten	1.942,93	1.366,40
07	Titel	Entsorgung	10.362,16	6.244,45
08	Titel	Stundenlohnarbeiten	2.685,00	2.292,50
Gesamtsumme				
		LV 01 Außenanlagen	158.591,97	139.216,08
		Nachlass auf Einzelleistung(en)	4 505 00	
		Nachlass auf LV Nachlass auf LV in Prozent	-1.585,92 (-1,00%)	
		Nachiass auf LV in Prozent	(-1,00%)	
		Gesamt, Netto	157.006,05	139.216,08
		MwSt. (19,0 %)	29.831,15	26.451,06
		Gesamt, Brutto	<u>186.837,20</u>	<u>165.667,14</u>
		% im Vergleich	<u>112,8 %</u>	<u>100,0 %</u>
		(Skontobetrag)	(-3.736,74)	
		(Skonto in %)	(2,00%)	
		(Gesamt, Brutto abzgl. Skonto)	(183.100,46)	(165.667,14)
			Höchstpreis	<u>Bestpreis</u>

Bestpreis Höchstpreis ! Fehler

- Gesamtpreise inkl. Nachlässe
- Skonto informativ (abhängig vom Zahlungsziel)

Alle Einzelbeträge Netto in EUR 28.03.2024 - Seite 1